

Änderungsantrag

des Abgeordneten Ortwin Lowack

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5502, 12/5871 —**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50, 56) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Deutsche Mark“ und die Angabe „130 Deutsche Mark“ durch die Angabe „160 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. Artikel 6 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes) wird gestrichen.

Bonn, den 21. Oktober 1993

Ortwin Lowack

Begründung*Zu Nummer 1*

Die Erhöhung des Erstkindergeldes und des Sockelbetrages beim Zweitkindergeld von derzeit jeweils 70 Deutsche Mark um 30 Deutsche Mark auf jeweils 100 Deutsche Mark ist bei Beibehaltung des steuerlichen Kinderfreibetrages von 4 104 Deutsche Mark jährlich unerläßlich, damit das Mindestentlastungsvolumen im Kinderlastenausgleich den Kriterien der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Frühjahr 1990 gerecht wird. Derzeit sind nach den Berechnungskriterien der Bundesregierung (siehe Drucksache 12/5168) über den Kinderlastenausgleich monatlich mindestens 517 Deutsche Mark steuerfrei gestellt (erste Kinder und zweite Kinder mit Sockelkindergeld). Dieser Betrag liegt in 1994 und Folgejahren selbst bei Zugrundelegung engherziger Maßstäbe deutlich unterhalb des durchschnittlichen Mindestbedarfs für ein Kind nach den Kriterien des Sozialhilferechts – selbst unter Berücksichtigung erfolgter und vorgesehener realer Kürzungen im Regelsatzgefüge bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt. 30 Deutsche Mark mehr Kindergeld würden zur Folge haben, daß statt 517 Deutsche Mark monatlich 592 Deutsche Mark steuerfrei gestellt würden, dies wäre ein Betrag, der im Durchschnitt etwa dem Sozialhilfebedarf unter Berücksichtigung überproportional gestiegener Wohnkosten entspricht. Die außerdem vorgeschlagene Erhöhung des Höchstbetrages des Zweitkindergeldes um 30 Deutsche Mark auf 160 Deutsche Mark ist sozialpolitisch dringend geboten, damit eine starke Zunahme der Abhängigkeit von Mehrkinderfamilien von Sozialhilfe vermieden wird. Es ist u. a. auch den erheblichen Mehrbelastungen durch erhöhte Beitragssätze in der Sozialversicherung Rechnung zu tragen, ferner den Kürzungen der Lohnersatzleistungen nach dem AFG.

Der Änderungsantrag beinhaltet ferner den Verzicht auf alle Leistungskürzungen beim Kindergeldrecht im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die finanzielle Abdeckung des Antrages ist Aufgabe der Bundesregierung, die in ihrer Prioritätensetzung insbesondere Mindestauflagen des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden muß.

Zu Nummer 2

Die vorgesehene Einführung der Einkommensabhängigkeit des Erziehungsgeldes auch schon in den ersten sechs Lebensmonaten eines Kindes ist ordnungspolitisch, sozial- und gesellschaftspolitisch verfehlt. Im übrigen stehen nur geringfügigen Einsparungen fast so hohe zusätzliche Verwaltungskosten gegenüber.